

Anschlussbedingungen für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten ab 1. Januar 2016

Strom

Beitragspflicht

Das Werk erhebt einmalige Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden
- b) die erweitert oder erneuert werden
- c) deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Beiträge

Neubauten

1,2 % vom Zeitwert sämtlicher Gebäudeteile, mindestens jedoch CHF 2'400 pro Anschluss

Um- und Erweiterungsbauten

1,2 % von der Zeitwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile, beitragsfreier Freibetrag: CHF 50'000

Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten für abgebrochene oder zerstörte Gebäude gilt die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten sinngemäss, wobei die Differenz der Zeitwerte zwischen dem ursprünglichen Gebäude und der Ersatzbaute massgebend ist.

Wasser

Beitragspflicht

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der WVB angeschlossen werden
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind
- c) die infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung erfahren.

Beiträge

Neubauten

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einer festen Grundquote von CHF 350 und einem Gebäudezuschlag von 1 % des Gebäudeneuwertes zusammen.

Um- und Erweiterungsbauten

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 50'000 zu entrichten.

Ersatzbauten

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Gewässerschutz

Beitragspflicht

Die Grundeigentümer haben für nachstehende Bauten und Anlagen (Neubauten, Erweiterungen sowie nachträglicher Eintritt in die Beitragspflicht) einen einmaligen Anschlussbeitrag zu leisten:

- a) Haupt- und Nebengebäude, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen
- b) Haupt- und Nebengebäude, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind
- c) Anlagen in- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

Beiträge

Neubauten

Es ist ein einmaliger Anschlussbeitrag von 2,6 % des Neuwertes zu leisten.

Um- und Erweiterungsbauten

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 2,6 % der Erhöhung des Neuwertes unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 20'000 erhoben.

Ersatzbauten

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der früher geleistete Beitrag abgerechnet.

Ergänzende Informationen

Strassenbauperimeter

Bei Vollausbau einer Strasse ist ein einmaliger Strassenbauperimeter zu entrichten. Diese Taxe wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen bei Neuerschliessungen.

Allgemeines

Auf sämtlichen Anschlussbeiträgen inkl. Grundquoten wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Im Weiteren gelten die jeweiligen Bestimmungen des Reglements über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2012, des Wasserversorgungsreglements vom 1. Januar 2016 sowie des Reglements über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 1. Januar 2012.